

streichern und der Jugend einen pädagogischen Unterricht zu bieten. Das kirchlich-konfessionelle Gepräge hinzuzufügen, dazu ist im Konfirmandenunterrichte und später im Fortbildungsschulunterrichte noch hinreichend Zeit.

Wöchentlich 4—5 halbstündige Lektionen genügen, um die Kinder in das Leben und den Geist des Christenthums einzuführen, ihr religiöses Gefühl anzuregen und zu läutern, ihre Erkenntnisse zu schärfen und zu berichtigen und ihrem Willen eine feste Richtung auf alles Gute und Wahre zu geben. Der Konfirmanden- und Fortbildungsunterricht findet dann nicht ein bereits abgeheimtes, zu neuem Fruchtbau wenig geeignetes, sondern ein frisches, gut zubereitetes Arbeitsfeld vor und die Geistlichen werden kaum noch so oft wie jetzt Ursache haben, darüber zu klagen, daß der Religionsunterricht der Volksschule so dürftige Früchte trage.\*)

Gesetzt, daß der Volksschulunterricht durchgängig eine Umänderung gemäß vorstehender Andeutungen erfährt, so wird es dem Lehrer möglich sein, in 28 Stdn. wöchentlich mindestens dasselbe Ziel durch seinen Unterricht zu erreichen, als wie er es jetzt in 32 Stdn. zu erreichen im Stande war. Außer an Zeit erspart der Lehrer aber auch bedeutend an Kraft. Denn gerade das Unpädagogische in der Schule reißt die meiste Kraft auf.

Bei diesem Stundenzahlverhältniß denken wir zunächst an die Landschulen. Hier wird die Einführung des Fortbildungsschulwesens die meisten Schwierigkeiten bereiten und zwar namentlich um der Lehrkräfte willen. Es läßt sich aber wohl annehmen, daß die Landlehrer mit wenigen Ausnahmen außer 28 Schulstunden in der Volksschule noch hinreichend Lust und Kraft verspüren werden, gegen angemessene Bezahlung wöchentlich 8—10 Stdn. Unterricht in der Fortbildungsschule zu übernehmen.

Wie bereits erwähnt, sollen die zu errichtenden Fortbildungsschulen nicht bloße Anhängsel der Volksschule werden, sondern auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung ist die Volksschule durch Verknüpfung mit der Fortbildungsschule zu einer allgemeinen Volksbildungsanstalt zu erweitern und gesetzlicher Schulzwang einzuführen für die männliche Jugend bis zum erfüllten 18., für die weibliche bis zum erfüllten 16. Lebensjahre.

Viele Gemeinden werden auch ohne gesetzliche Nöthigung die Hand zur Errichtung der Fortbildungsschulen bieten. Viele andere Gemeinden aber dürften kaum gewillt zu derartigen Neuerungen sein. Der wohlhabende Theil der Gemeindeglieder sorgt in höheren Lehranstalten oder durch Errichtung von Privatschulen für eine höhere Bildung seiner Kinder. Hier handelt es sich aber um die gesammte Staatsbürgerschaft, auch die weniger bemittelten und ärmsten Schichten. Letztere sind jedoch weder durchgängig gewillt, noch maßgebend genug, um mit Erfolg für die Errichtung von Fortbildungsschulen eintreten zu können und Erstere halten sich nicht für verpflichtet dazu. Durchgreifendes wird deshalb nur zu erreichen sein, wenn der Staat sich ins Mittel schlägt. Wenn später alle Schichten des deutschen Volkes von der Ueberzeugung durchdrungen sein werden, daß eine freiheitliche, kräftige Entwicklung des staatlichen Lebens, ein ohne blutige Befehdung herbeigeführter Ausgleich des Dogmenstreites unter den verschiedenen Religionsparteien, eine ohne Blutvergießen und Eigenthumsraub mögliche Lösung der immer und immer wieder auftauchenden sozialen Wirren — daß die Herbeiführung alles dessen erst möglich wird durch eine alle Volksschichten durchdringende

vernünftige Bildung: dann werden Volksschulen und Fortbildungsschulen auch blühen und gedeihen, ohne daß der Staat sein absolutes „Du mußt“ erst auszusprechen hat.

Zur Einführung des Schulzwanges für die Jugend bis zum 18. resp. 16. Lebensjahre ist der Staat ebenso berechtigt und verpflichtet wie zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. „Die öffentliche Erziehung ist der Inbegriff von Staatsanstalten, welche zur Absicht haben, allen Mitgliedern der Staatsbürgerschaft die zu ihrer Bestimmung nöthige Ausbildung ihrer Kräfte zu verschaffen.“ (Stephani). Stimmen, wie die eines J. Lukas (der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei), werden unbeachtet verhallen; denn wenn die Ultramontanen vollständige Freistellung der erziehblichen und unterrichtlichen Praxis verlangen, so geschieht dies offenbar nur in der Absicht, die pestalozzische Schule zu stürzen und dem Klerus zur größtmöglichen Herrschaft über das Schulwesen zu verhelfen.

Die allgemeine Schulpflichtigkeit, nach den Freiheitskriegen in Bayern durch Montgelas, in Preußen durch den Kanzler Hardenberg und später auch in anderen Ländern eingeführt, hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens die schönsten Früchte getragen. Das Bewußtsein von der Nothwendigkeit allgemeiner Bildung hat sich immer mehr und mehr ausgebreitet und schwerlich wird der Schulzwang, wenigstens in protestantischen Ländern, als eine bellagenswerthe Unfreiheit empfunden. Dieser Schulzwang ist nun auch auf die Fortbildungsschulen auszudehnen.

Ohne gesetzliche Nöthigung würden gerade Diejenigen dem wohlthätigen Einfluß dieser Schulen sich entziehen, die der Fortbildung zumeist und zunächst bedürfen. Auch ist die Mehrzahl der jungen Leute derartig abhängig von ihren Arbeitsherren und Arbeitsgebern, daß ihnen oft der Besuch der Fortbildungsschulen verwehrt bliebe, auch wenn sie selbst und ihre Aeltern es wünschten, wenn nicht durch gesetzliche Vorschrift alle Ausreden und Hindernisse beseitigt werden.

Mit erfülltem 14. Lebensjahre können die konfirmirten Knaben und Mädchen immerhin in ein Dienst- oder Arbeitsverhältniß daheim oder an einem anderen Orte eintreten und so den praktischen Kursus im Leben beginnen; allein bis zum oben angegebenen Alter bleiben sie dem Einflusse der Schule unterworfen. Ueber den Besuch der Schule von Seiten dieser jungen Leute ist von den Ortsbehörden eine ebenso strenge Kontrolle zu führen, wie es im militärischen Fache mit der Landwehr geschieht.

Der Unterricht der Fortbildungsschule ist vorzugsweise auf die Wochentage und dabei nicht in die Abendstunden zu verlegen.

Bloße Sonntagsschulen genügen nicht. Sie sind entstanden, weil man einerseits die Bildungsbedürftigkeit der konfirmirten Knaben wohl erkannte, dabei aber doch andererseits der Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskraft nicht gewaltsam die nöthigen Schranken setzen wollte. Derartige Kompromisse sind aber auf die Dauer nicht haltbar.

Gesetzlich eingeführt sind die Sonntagsschulen in Oesterreich, Bayern, Koburg-Gotha etc.; in Sachsen bestehen sie nach freier Entschließung der Gemeinden. „Ihr Zweck ist — sagt das Sächs. Volksschulgesetz — theils Wiederholung, Befestigung und tiefere Einprägung des früher in der Kinderschule Erlernten, theils Erweiterung der durch den Schulunterricht gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche in der Kinderschule wenig oder gar nicht berücksichtigt werden konnten.“ Der Zweck ist ganz löblich, kann aber durch Sonntagsschulen, wenn nicht eine übergroße Anzahl Unterrichtsstunden auf den Sonntag verlegt werden sollen, nicht erreicht werden. Auch ist die Entwicklung des Sonntagsschulwesens in Sachsen ein Beleg dafür, daß die Gesetzgebung mit wohlmeinenden Rathschlägen und Fingerzeigen ziemlich wenig erzielt. Viele Gemeinden haben bis zur Stunde

\*) ... Die Geistlichen übersehen nur zu oft, daß sie dem Reiche Gottes einen wesentlicheren Dienst leisten würden, wenn sie eine pädagogischere Vertheilung des Religionsunterrichts, eine Fortsetzung desselben bei Allen bis in die reiferen Jugendjahre hinein anstreben und besfürworteten, als bis zur jetzigen Konfirmationszeit einen fixen, fertigen Christenmenschen zu verlangen. Spieß. Ebd. S. 56.